

# steuern + recht aktuell



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 35, 3. September 2026

### Inhalt

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bundeskabinett beschließt Einkommensteuerreform 2027: Mehr Entlastung für Familien und kleine Einkommen ..... | 2  |
| Bundeskabinett: Bundeszuschuss für niedrigere Stromkosten .....                                               | 3  |
| Gesetzesentwurf: Offshore-Windenergie soll bezahlbarer werden .....                                           | 6  |
| Aktuelle Rechtsprechung .....                                                                                 | 8  |
| Rechtsprechung im Blog .....                                                                                  | 9  |
| Update: Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks .....                   | 9  |
| EuG: Vorsteuerberichtigung bei Betriebsübertragung mit anschließender Vermietung des Geschäftsgebäudes .....  | 11 |
| Business Meldungen .....                                                                                      | 12 |
| Service .....                                                                                                 | 13 |
| Terminplaner .....                                                                                            | 13 |
| Veranstaltungen .....                                                                                         | 13 |
| Noch Fragen? .....                                                                                            | 14 |
| Redaktion .....                                                                                               | 14 |
| Datenschutz .....                                                                                             | 14 |

# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

## Bundeskabinett beschließt Einkommensteuerreform 2027: Mehr Entlastung für Familien und kleine Einkommen

**Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027 beschlossen. Nach der Einigung der Koalitionsparteien auf die letzten Details soll das Steuerpaket vor allem eines erreichen: die breite Mitte entlasten, verfügbare Einkommen stärken und Subventionen gezielt abbauen.**

Im Mittelpunkt der Reform stehen Familien mit Kindern sowie Menschen mit geringen und mittleren Einkommen. Die geplanten Änderungen sollen ab 2027 greifen und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten.

### **Was die Einkommensteuerreform 2027 bringen soll**

Die Bundesregierung will mit der Reform mehrere steuerliche Entlastungen auf den Weg bringen. Dazu gehören vor allem:

- eine Erhöhung des Kindergeldes
- Verbesserungen beim Grundfreibetrag
- höhere Kinderfreibeträge
- ein angehobener Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Außerdem soll der Steuertarif im Einkommensbereich zwischen 17.800 und 70.600 Euro etwas abgeflacht werden. Ziel ist es, Erwerbstätige und Familien spürbar zu entlasten und die Steuerlast gerechter zu verteilen.

### **Entlastung ab 2027, volle Wirkung ab 2028**

Die Reform ist in zwei Stufen geplant. Bereits ab 2027 sollen die ersten Entlastungen spürbar werden. Ab 2028 entfaltet das Steuerpaket dann seine volle Wirkung.



Für eine berufstätige Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Gesamteinkommen von 60.000 Euro kann die Entlastung ab 2028 laut Planung bei mehr als 600 Euro pro Jahr liegen. Insgesamt soll das Entlastungsvolumen bei rund zehn Milliarden Euro jährlich liegen.

**Diese steuerlichen Änderungen sind geplant. Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:**

- Kindergeld: Anstieg von 259 Euro auf 267 Euro im Jahr 2027 und auf 272 Euro im Jahr 2028 je Kind und Monat
- Kinderfreibetrag: Anhebung auf 10.056 Euro (2027) und 10.236 Euro (2028)
- Grundfreibetrag: Erhöhung auf 12.564 Euro (2027) und 12.900 Euro (2028)
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Anhebung auf 1.430 Euro
- Sonn- und Feiertagszuschläge: Erhöhung des maximal zulässigen Stundenlohns von 50 auf 75 Euro
- Handwerkerleistungen: steuerliche Absetzbarkeit sinkt von 20 auf 15 Prozent, der Höchstbetrag von 1.200 auf 900 Euro
- Mini-Jobs: Der einheitliche Pauschsteuersatz steigt von 2 auf 5 Prozent

**Wie die Reform gegenfinanziert werden soll**

Die Gegenfinanzierung soll unter anderem über eine Anpassung des Reichensteuersatzes erfolgen. Nach Angaben der Bundesregierung soll das Steuersystem dadurch gerechter werden. Zugleich sollen Subventionen mit Augenmaß abgebaut und Arbeitsanreize gezielt gestärkt werden.

## Bundeskabinett: Bundeszuschuss für niedrigere Stromkosten

**Die Bundesregierung will Haushalte und Unternehmen auch in den Jahren 2027 bis 2029 bei den Stromkosten entlasten. Dafür ist ein jährlicher Bundeszuschuss zu den Strom-Netzentgelten von gut 5,5 Milliarden Euro vorgesehen. Ziel ist**



## **es, die Strompreise für Verbraucherinnen und Verbraucher spürbar zu dämpfen und die wirtschaftliche Belastung zu verringern.**

Bereits für 2026 ist ein Zuschuss von 6,5 Milliarden Euro vorgesehen. Ab 2027 sollen jährlich 5,525 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt werden.

### **Was der Bundeszuschuss für die Strompreise bedeutet**

Das Bundeskabinett hat die dafür notwendigen Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz beschlossen. Der Bundeszuschuss wird an die Übertragungsnetzbetreiber gewährt und bei der Berechnung der Netzentgelte berücksichtigt. Über die Stromlieferanten wirkt sich die Entlastung schließlich auf die Stromrechnung von Haushalten und Unternehmen aus.

Die Bundesregierung will damit die Stromkosten in Deutschland weiter senken und gleichzeitig die finanzielle Belastung für private Haushalte sowie Betriebe begrenzen.

### **Wie stark Haushalte bei den Stromkosten entlastet werden**

Wie hoch die Entlastung im Einzelfall ausfällt, hängt von mehreren Faktoren ab. Dazu gehören unter anderem das jeweilige Verteilernetz, das individuelle Verbrauchsverhalten, die Größe und Dämmung der Wohnung oder auch der Strombedarf von Geräten wie einer Wärmepumpe.

Für einen privaten Haushalt mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden kann die Entlastung im Jahr 2026 rechnerisch bei rund 100 Euro liegen. Vergleichsportale wie Verivox haben in vielen Grundversorgungstarifen sogar mit bis zu neun Prozent niedrigeren Strompreisen gerechnet.

Für 2027 liegen noch keine konkreten Werte vor, da die Übertragungsnetzbetreiber den Bundeszuschuss zunächst in ihre Kalkulationen einarbeiten müssen.

### **Wer profitiert von der Stromsteuer-Senkung?**

Neben dem Bundeszuschuss für niedrigere Netzentgelte bleibt auch die Stromsteuer für Unternehmen dauerhaft niedrig. Seit dem 1. Januar 2026 gilt für



rund 600.000 produzierende Unternehmen sowie für Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft der EU-Mindeststeuersatz.

Davon profitieren nicht nur große Industrieunternehmen, sondern vor allem auch zahlreiche mittelständische Betriebe – etwa Bäckereien, Fleischereien, Handwerksbetriebe und das Baugewerbe. Die Maßnahme soll Investitionen erleichtern, Wirtschaftswachstum stärken und Arbeitsplätze sichern.

Ohne die dauerhafte Senkung wäre der befristete EU-Mindeststeuersatz Ende 2025 ausgelaufen. Für Unternehmen wären die Strompreise dann wieder gestiegen.

### **Entlastung auch für private Haushalte ab 2026 und darüber hinaus**

Seit 2026 werden Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt um rund 10 Milliarden Euro pro Jahr bei den Energiekosten entlastet. Private Haushalte können allein durch den Wegfall der Gasspeicherumlage und die niedrigeren Netzentgelte im Jahr 2026 im Schnitt bis zu 160 Euro sparen.

Diese Entlastung soll auch in den Folgejahren gesichert werden. Ab 2027 stützt die Bundesregierung die Strompreise weiterhin mit dem jährlichen Bundeszuschuss für die Netzentgelte.

### **Wer sind die Übertragungsnetzbetreiber?**

In Deutschland betreiben vier große Unternehmen das Höchstspannungsnetz – also die sogenannten Stromautobahnen:

- Amprion
- 50Hertz Transmission
- TenneT TSO
- TransnetBW

Sie sind dafür zuständig, den Bundeszuschuss in ihre Netzentgeltkalkulationen einzubeziehen.



# Gesetzentwurf: Offshore-Windenergie soll bezahlbarer werden

**Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf für den kostengünstigeren Ausbau der Windenergie auf See beschlossen. Ziel ist es, die Offshore-Windenergie in Deutschland stärker auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten. Gleichzeitig bleiben die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien unverändert.**

Offshore-Windenergie gilt als wichtiger Baustein für die Energieversorgung in Deutschland. Sie soll künftig nicht nur mehr Strom liefern, sondern auch wirtschaftlicher und planbarer werden. Gerade für die Industrie ist eine verlässliche und sichere Energieversorgung entscheidend.

## **Was der Gesetzentwurf für Offshore-Windenergie vorsieht**

Ein zentraler Punkt des neuen Gesetzes ist die Senkung der Systemkosten für Offshore-Windenergieanlagen. Das soll vor allem durch optimierte Netzanbindungen erreicht werden. Zusätzlich sieht der Entwurf vor, die Regellaufzeit von 25 auf 35 Jahre zu verlängern. Dadurch sollen die Projekte wirtschaftlicher werden.

Auch bei der Finanzierung setzt die Bundesregierung auf neue Instrumente. Für die Offshore-Windenergie sollen künftig ebenfalls Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD) eingeführt werden. Diese sichern den Betreibern einen Mindeststrompreis zu. Erlöse oberhalb dieses Niveaus werden abgeschöpft und können den Bundeshaushalt entlasten.

## **Mehr Sicherheit, mehr Planung, mehr Effizienz**

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung außerdem mehr Planungs- und Investitionssicherheit für Offshore-Windprojekte schaffen. Das ist besonders wichtig, damit der Ausbau der Windenergie auf See verlässlich vorangetrieben werden kann.



Gleichzeitig werden mit der Umsetzung des Net-Zero Industry Acts (NZIA) der Europäischen Union zusätzliche Anforderungen eingeführt. Dazu gehören unter anderem Kriterien für Cybersicherheit und Widerstandsfähigkeit. Damit sollen einseitige Abhängigkeiten von Drittstaaten reduziert werden.

### **Meeresnaturschutz bleibt zentral**

Trotz des beschleunigten Ausbaus bleibt der Meeresnaturschutz ein wichtiger Bestandteil der Genehmigungsverfahren. Der Ausbau der Offshore-Windenergie soll weiterhin naturverträglich erfolgen.



# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 3. September 2026**

## Verspätungszuschlag bei Änderung einer Umsatzsteuerfestsetzung im Klageverfahren

**Urteil vom 7. Mai 2026, V  
R 35/24**

Zum Urteil.

Hat das Finanzamt einen Verspätungszuschlag als gebundene Entscheidung nach § 152 Abs. 2 AO festgesetzt und wird die Umsatzsteuerfestsetzung während eines Klageverfahrens gegen den Bescheid über die Festsetzung des Verspätungszuschlags in der Weise geändert, dass nicht mehr eine Zahllast des Steuerpflichtigen, sondern ein an den Steuerpflichtigen zu zahlender Überschuss zu seinen Gunsten besteht, wird ein nachfolgender Bescheid über die Festsetzung des Verspätungszuschlags nach § 68 Satz 1 FGO Gegenstand des Klageverfahrens, obwohl er nunmehr auf § 152 Abs. 1 AO beruht und daher eine Ermessensentscheidung darstellt.

## Beiträge der Eltern an einen Förderverein der Schule ihres Kindes als Schulgeld im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

**Urteil vom 3. Juni 2026,  
X R 27/23**

Zum Urteil.

Leisten Eltern für den Schulbesuch ihres Kindes Zahlungen an einen Förderverein, die dieser an den Schulträger weiterleitet, handelt es sich um Schulgeld im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Aufwendungen bei wirtschaftlicher Betrachtung als Entgelt für den Schulbesuch des Kindes entrichtet worden sind. Sofern die entsprechende Mittelverwendung nicht bereits durch Vorgaben der Satzung des Fördervereins sichergestellt ist, obliegt es dem Steuerpflichtigen, im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, dass die Elternbeiträge vom Förderverein mit dem Ziel der Finanzierung der Kosten des normalen Schulbetriebs weitergegeben und vom Schulträger ausschließlich zu diesem Zweck verwendet worden sind.



# Rechtsprechung im Blog

## Update: Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks

**Das Familienheim kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Erbfall steuerfrei von einem Elternteil auf ein Kind übergehen, wenn der Elternteil vor dem Tod dort selbst gewohnt hat, das Kind nach dem Tod unverzüglich einzieht und die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Dass auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück der Steuerbefreiung unterliegen kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden. Als steuerbegünstigtes Grundstück ist die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.**

---

### Fundstellen

BFH, Urteil vom 17. Juni 2026 veröffentlicht am 13. August 2026. **Update:** BFH-Beschluss vom 27. Mai 2026, II B 41/25 veröffentlicht am 27. August 2026

### Sachverhalt

Der Kläger beerbte seinen verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog.

Das Finanzamt (FA) hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das FA nicht. Dagegen wandte sich der Kläger.

### Entscheidung des BFH

Der BFH gab im Revisionsverfahren dem Kläger Recht.

Der Begriff des „bebauten Grundstücks“ i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das sog. Belegenheitsfinanzamt – das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes – als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt feststellt. Dies bedeutet, dass mehrere



Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden – etwa ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg – der Steuerbefreiung zu Grunde liegen können, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden.

Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche häusliche Nutzung wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann. Erben müssen aber bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

#### **Update (27, August 2026)**

In einer nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidung hat der BFH zu zwei weiteren Aspekten der Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim Stellung genommen:

Ob ein Familienheim vom Erwerber nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt wurde, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Tatsachen durch das Finanzgericht als Tatsachengericht im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Hierzu stellt der BFH klar, dass er an diese Feststellungen im Rahmen eines Revisionsverfahrens gebunden ist. Mit Angriffen gegen die finanzgerichtliche Einzelfallwürdigung werden keine Revisionszulassungsgründe dargelegt.

Bei der durch die Rechtsprechung des BFH entwickelten Karenzfrist von sechs Monaten zur Selbstnutzung handelt es sich nicht um eine starre Frist. Der Erwerber muss die Wohnung "unverzüglich", das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Dies bedeutet, dass der Erwerber zur Erlangung der Steuerbefreiung innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung des Hauses fassen und tatsächlich umsetzen muss.



# EuG: Vorsteuerberichtigung bei Betriebsübertragung mit anschließender Vermietung des Geschäftsgebäudes

## Fundstellen

EuG, Urteil vom 2. September 2026 in der  
Rechtssache T-397/25

**In einem belgischen Vorabentscheidungsersuchen hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) entschieden, dass ein Veräußerer seinen ursprünglichen Vorsteuerabzug korrigieren muss, wenn er nach Übertragung des Geschäftsbetriebs das Gebäude umsatzsteuerfrei an den Erwerber vermietet.**

## Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs reicht es bei der Übertragung eines Geschäftsbetriebs aus, dass eine für seine Fortführung erforderliche Immobilie im Zuge der Übertragung nicht mit veräußert, sondern lediglich vermietet wird. Im einem belgischen Vorabentscheidungsersuchen waren nun die Konsequenzen eines solchen Vorgehens für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs im Hinblick auf die Anschaffungskosten der Immobilie zu klären.

Die zentrale Frage lautet, ob die Übertragung eines Unternehmens (ein Gartencenter) in Verbindung mit der steuerfreien Vermietung des dazugehörigen Geschäftsgebäudes durch den Übertragenden an den Erwerber (der dieselbe mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit fortsetzt) den Übertragenden davon befreit, seinen ursprünglichen Vorsteuerabzug für das Gebäude zu berichtigen. Den hinsichtlich der für das Betriebsgebäude bezogenen Leistungen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug berichtigte die belgische Steuerverwaltung nach der Übertragung des Gartencenters zeitanteilig. Die Vermietung dieser Gebäude stelle für den Übertragenden eine von der Mehrwertsteuer befreite wirtschaftliche Tätigkeit dar und begründe daher kein Recht zum Vorsteuerabzug.

Die Generalanwältin (GA) hatte in ihren Schlussanträgen die Auffassung vertreten, dass ein Steuerpflichtiger weiterhin verpflichtet ist, die Vorsteuer für das Geschäftsgebäude zu berichtigen, selbst wenn dieses steuerfrei an den Empfänger des übertragenen Betriebs vermietet wird.



Das EuG folgte den Empfehlungen der GA und entschied, dass beim Übertragen eine Berichtigung des Abzugs der Vorsteuer auf den Erwerb, die Errichtung, den Umbau oder die Verbesserung dieser Immobilie vorzunehmen ist.

Konkret: Gemäß den betreffenden Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie dem Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität MUSS der Veräußerer eine Berichtigung vornehmen, wenn er im Rahmen einer Unternehmensübertragung als Übertragung eines Gesamtvermögens — mehrwertsteuerbefreit — die Immobilie an den Erwerber überlässt und diese Immobilie vom Erwerber weiterhin für die übernommene steuerpflichtige Tätigkeit genutzt wird.

Der den Geschäftsbetrieb Übertragende und Vermieter der Immobilie bleibt zur Berichtigung verpflichtet, ohne dass der Umstand, dass der Erwerber die im Rahmen der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens übernommene steuerpflichtige Tätigkeit ausübt, geeignet wäre, die Berichtigungspflicht des Übertragenden in Frage zu stellen. Dieser Umstand habe nämlich keine Auswirkung auf die Situation des Übertragenden und Vermieters, in der er selbst die betreffende Immobilie nunmehr für eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit verwendete.

Im vorliegenden Fall würde es die Neutralität der Mehrwertsteuer beeinträchtigen, wenn ein ursprünglich vorgenommener Vorsteuerabzug weiterhin gewährt würde, obwohl der betreffende Gegenstand inzwischen zur Bewirkung von Umsätzen verwendet wird, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wie etwa bei der Vermietung einer Immobilie.

## Business Meldungen

---

**Mehr dazu**

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

### **Sector Shorts: NIS2 – Die Rechtsabteilung als strategischer Schlüssel zur Compliance**

NIS2 ist weit mehr als nur eine Aktualisierung der Cybersicherheitsvorgaben für Betreiber kritischer Infrastruktur. Die Richtlinie weitet den Kreis der betroffenen Unternehmen gegenüber NIS1 deutlich aus, verschärft die Anforderungen an Governance, Risikomanagement und steht zugleich im Zusammenspiel mit weiteren Regulierungen wie DORA, CRA, AI Act oder auch der DSGVO. Für Unternehmen bedeutet das: Die Umsetzung ist kein reines IT-Projekt. Wer NIS2 rechtssicher und



praxistauglich verankern will, braucht früh eine klare rechtliche Einordnung, belastbare Verantwortlichkeiten und ein gutes Zusammenspiel der Bereiche IT, Informationssicherheit und Operations mit Recht und Compliance.

---

#### Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

#### **Industriestrompreis – endlich wird's konkret BAFA veröffentlicht Merkblätter**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat jüngst zwei Merkblätter zur Antragstellung für den Industriestrompreis in den Kalenderjahren 2026 bis 2028 veröffentlicht, die der Konkretisierung der Vorgaben der am 7. Mai 2026 in Kraft getretenen Industriestrompreis-Billigkeitsrichtlinie dienen – das „Merkblatt Industriestrompreis“, das allgemein relevante Vorgaben zur Antragstellung und Nachweisführung enthält, sowie das „Merkblatt Dekarbonisierungsmaßnahmen“, in welchem die Anforderungen an die umzusetzenden Maßnahmen näher ausgestaltet werden. Die in den Merkblättern zum Ausdruck kommenden Hinweise zur Auslegung und Verwaltungspraxis des BAFA sollten in jedem Fall bei der Antragsvorbereitung und -stellung beachtet werden.

## Service



**Terminplaner**

#### **Webcast-Reihe: Wertschöpfungsketten zukunftsfähig gestalten**

24. September bis 10. Dezember 2026

Wir freuen uns auf Sie!

**Zum Seminar**





## Veranstaltungen

### PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

**Veranstaltungssuche**



## Noch Fragen?

### Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

**E-Mail senden**

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
gabriele.nimmrichter@pwc.com

### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
gunnar.tetzlaff@pwc.com

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

